

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 9a BV 30/91

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen,
Münster, Von-Vincke-Straße 23 - 25,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung III,
Düsseldorf 30, Wilhelm-Raabe-Straße 46.



Der 9a Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. September 1991 durch Richter Dr. W
u l f h o r s t - Vorsitzender -,
Richterin J a e g e r, Richter Dr. L a d a g e sowie ehrenamtliche Richter K l e i n und Dr.
S i m o n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. Februar 1991 wird
zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht begründet, weil keine der Zulassungsvoraussetzungen des § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) vorliegt.

Die Nichtzulassungsbeschwerde wird auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gestützt: Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) in den Urteilen vom 27. August 1987 - 2 RU 70/85 - und vom 5. August 1987 - 9b RU 28/86 - werde auch der Weg von einem anderen Ort als dem der Familienwohnung dann versicherungsrechtlich geschützt, wenn dieser Weg jedenfalls erheblich näher und im allgemeinen nicht gefährlicher als der Weg von oder zu der Familienwohnung sei. Grundsätzlich müsse der Schutz auf Wegen für die Kriegsopfer- und Soldatenversorgung genau wie für die gesetzliche Unfallversicherung beurteilt werden. Die Rechtsprechung, die an sich für die Wegstrecken des § 81 Abs 4 Satz 1 Nr 2 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) entwickelt worden sei, müsse auch für Satz 3 gelten, also für die Familienheimfahrt. Schon weil die Entfernung zwischen dem Familienwohrtort der Mutter und der Kaserne im Tagespendelbereich gelegen habe, müsse der Kläger ebenso geschützt werden, als hätte er die Kaserne täglich von zu Hause aus aufgesucht.

Hiermit werden keine Fragen grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen. Denn die grundsätzliche Frage ist bereits entschieden. An der Entscheidung des Senats vom 7. Mai 1986 - 9a RV 18/85 - SozR 3200 § 81 Nr 24 sind mit der Nichtzulassungsbeschwerde keine begründeten Zweifel angemeldet worden, und deshalb ist jene Frage nicht mehr klärungsbedürftig (BSGE 40, 40, 42). Was der Kläger gegen diese Rechtsprechung vorbringt, greift nicht durch.

Als Wehrdienst ist nach § 81 Abs 4 Satz 1 Nr 2 SVG (idF vom 5. März 1987 - BGBl I 842; vorher § 81 Abs 3 Nr 4 Halbsatz 1) zunächst einmal das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle geschützt. Auf einem solchen Weg ist der Kläger nicht verunglückt, weil er sich zur Zeit des Unfalls nicht zwischen seiner regelmäßigen Unterkunft - hier im Kasernenbereich - und der Dienststelle in der Kaserne befunden hat und weil er nach den Feststellungen des LSG auch nicht unmittelbar, also ohne Zwischenstation in seiner Unterkunft in der Kaserne, den Dienst aufnehmen wollte. Zwar ist für diese Vorschrift - also den Schutz nach Nr 2 - in der Regel die private Wohnung der Ausgangspunkt bei der Aufnahme des Dienstes. Es kann aber auch derjenige geschützt sein, der von einem anderen Ort, also dem sogenannten dritten Ort, nach privater Verrichtung zum Dienst fährt. Hierzu sind die in der Nichtzulassungsbeschwerde genannten Entscheidungen zur Unfallversicherung ergangen. Zum Bundesversorgungsgesetz ist insoweit entschieden, daß die Wegstrecken in angemessenem Verhältnis zum Weg von und zur Häuslichkeit stehen müssen. Diese Rechtsprechung ist aber insoweit nicht anwendbar, als vorliegend der Spezialfall des



Weges zwischen der Familienwohnung und einer Unterkunft am Dienstort gemäß § 81 Abs 4 Satz 3 SVG nF (§ 81 Abs 3 Nr 4 Halbsatz 2 aF) zu prüfen ist.

Auch die unfallversicherungsrechtliche Rechtsprechung hat Versicherungsschutz zwischen einem dritten Ort und der Arbeitsstätte nur im Rahmen von § 550 Abs 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) bejaht und sie nicht auf die Familienheimfahrt erstreckt, die in der allgemeinen Unfallversicherung in § 550 Abs 3 RVO geregelt ist. Dieser lautet: "Der Umstand, daß der Versicherte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung von dem Ort der Tätigkeit an diesem in dessen Nähe eine Unterkunft hat, schließt die Versicherung auf dem Weg von und nach der Familienwohnung nicht aus". Für solche Fahrten zur Familienwohnung hat der Gesetzgeber in allen Bereichen einen besonderen Versicherungsschutz geschaffen, der über den Versicherungsschutz beim gewöhnlichen Wegeunfall hinausgeht und es ermöglicht, rechtlich die dem persönlichen Lebensbereich zuzurechnenden Beweggründe für die Familienheimfahrt weitgehend unberücksichtigt zu lassen.

Hier bedarf es nicht des sonst geforderten engen Zusammenhanges zwischen der Aufnahme oder Beendigung der Arbeit und dem Antritt der Fahrt (BSG SozR 2200 § 550 Nr 58 + SozR 3200 § 81 Nr 23). Eng wird jedoch auch in der Unfallversicherung der Begriff der "Familienwohnung" ausgelegt, der diesen grundsätzlich dem Privatleben zuzurechnenden Risikobereich abgrenzt: als Familienwohnung ist grundsätzlich die elterliche Wohnung anzusehen, wenn es sich um einen jüngeren ledigen Familienangehörigen handelt (vgl BSG SozR 2200 § 550 Nr 31) und Gleiches gilt für die Soldatenversorgung (SozR 3200 § 81 Nr 25).

Die Abgrenzung des Versicherungsschutzes auf dem Weg von einem dritten Ort zum Ort der Tätigkeit kann daher nicht auf die "Familienheimfahrten" übertragen werden. Die Fahrt zwischen einem dritten Ort und der Unterkunft am Dienstort ist grundsätzlich nicht versichert oder versorgungsrechtlich geschützt. Dies ist in der genannten Entscheidung des Senats ausgeführt (SozR 3200 § 81 Nr 24) und durch die neuere Rechtsprechung der Unfallversicherung nicht erschüttert.

Das gewünschte Ergebnis läßt sich auch nicht - mit dem Beschwerdeführer - dadurch erreichen, daß man eine Unterkunft am Dienstort mit der Dienststelle gleichsetzt. Zwar hängt bei einer Kasernierung die Unterkunft mit der eigentlichen Dienststelle durch das abgegrenzte Kasernengelände räumlich zusammen. Rechtlich, insbesondere was den Unfallversicherungsschutz angeht, sind jedoch beide Bereiche zu trennen. Der Unterkunftsbereich ist grundsätzlich der privaten Lebenssphäre zuzurechnen, und jeder Gang zur eigentlichen Dienststelle ist das Zurücklegen des Weges, der als Wehrdienst gilt und rechtlich nach § 81 Abs 4 Satz 1 Nr 2 SVG geschützt ist. An dieser Auslegung sind bisher ernstliche Zweifel nicht geäußert worden, so daß nicht ersichtlich ist, inwiefern hier neue Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung aufgezeigt werden könnten. Auf dem



Weg von einer anderen Wohnung als der Familienwohnung zur Kasernenunterkunft ist der Soldat auch nicht deshalb geschützt, weil er sich am Kaserneneingang zurückmelden muß. Dies hängt mit der das Soldatenleben weithin umfassenden Kontrolle zusammen; sie läßt den Dienst nicht beginnen.

Ob in bestimmten Einzelfällen der Weg von einer Drittwohnung zur Kaserne als normaler Weg nach § 81 Abs 4 Satz 1 Nr 2 SVG angesehen werden könnte, wenn sich der Soldat bereits in Uniform direkt zum Einsatzort begibt, bedarf hier keiner Entscheidung, denn derartige Feststellungen hat das LSG nicht getroffen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)